

Heimlieferservice <> Versandhandel

Der Heimlieferservice bzw. Hauslieferdienst oder Lieferservice und die Abgrenzung zum Versandhandel von Arzneimitteln ist in den Richtlinien der Kantonsapothekervereinigung KAV als «Nachversand» definiert. Dieser unterscheidet sich vom Versand gemäss den KAV-Richtlinien in folgenden Punkten:

- Das Arzneimittel wird – nach vorgängiger Fachberatung in der Abgabestelle (Apotheke, Drogerie) – **an das Domizil der Patientin/des Patienten geliefert** («Bringschuld»). Arztpraxen (auch solche mit Selbstdispensation/Privatapotheke) dürfen grundsätzlich keinen Hauslieferdienst etc. anbieten, da der Arzt nur eigene Patienten im Rahmen einer Konsultation mit Medikamenten versorgen darf.
- Der Nachversand (bzw. Hauslieferung/Nachlieferung) erfolgt **nur in konkreten und begründeten Einzelfällen** (etwa vorübergehende Ortsabwesenheit, Notfall).
- Der Nachversand stellt **eine Dienstleistung innerhalb des bestehenden Stammkundenkreises** der Abgabestelle dar und ist in der Regel **regional auf das «Einzugsgebiet» beschränkt**.
- Der Nachversand (bzw. Hauslieferung/Nachlieferung) beruht auf einer **«bestehenden persönlichen Beziehung»** zwischen der abgebenden Person und dem Patienten («face-to-face»).
- Der Nachversand wird **nicht hauptgeschäftlich betrieben** und **nicht beworben**.
- Eine Übergabe (Botengang) von Arzneimitteln durch eine Medizinalperson bzw. Gesundheitsperson mit Berufsausübungsbewilligung wird nicht als Versandhandel betrachtet und ist erlaubt.

Der VSVA hält fest

1. Die bestehenden Vorschriften für den Heimlieferservice, wie die KAV sie mit Bezug auf die nationale Gesetzgebung und die Rolle der Kantone erstellt, sind einzuhalten.
2. Heimlieferservice basiert auf kantonalem Recht, das Versandverbot hingegen ist im Heilmittelgesetz auf Bundesstufe verankert (Bundesrat sieht keine Notwendigkeit, «die Anforderung an Heimlieferungen auf Bundesstufe zu regeln»).
3. Die Rechtsprechung betreffend Hauslieferservice obliegt den Kantonen. Diese haben zu beurteilen, ob ein praktizierter Hauslieferdienst rechtmässig ist oder ob illegaler Versandhandel betrieben wird.
4. Heute tolerieren die Bundesbehörden eine Wettbewerbsverzerrung, welche die Versandapotheken klar benachteiligt.
5. Die rezeptfreie Lieferung von nicht rezeptpflichtigen Medikamenten nach Hause – und somit der rezeptfreie OTC-Versand – entspricht für die Schweizer Bevölkerung einem klaren Bedürfnis.

Der VSVA fordert

- Es braucht eine bundesrechtliche Lösung, um den gegenüber dem Heimlieferservice benachteiligten Versandhandel gleichzustellen.
- Dafür muss Artikel 27 HMG angepasst werden.
- Gerade Krisen wie die Corona-Pandemie zeigen, wie wichtig, sinnvoll und bedürfnisorientiert der Versand auch von (nicht rezeptpflichtigen) Medikamenten ist. Diesem Bedürfnis ist rasch und umfassend Rechnung zu tragen.